



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WR** Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
 - WA** Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
 - SO** Sondergebiet § 11 BauNVO
 - MD** Dorfgebiet § 5 BauNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

BAUGEBIET	GEPL. GEBÄUDE	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRUND-FLÄCHENZAHL	GESCHOSS-FLÄCHENZAHL	DACHNEIGUNG
WR	[Symbol]	I	GRZ 0,25	GFZ 0,5	20-25°
WA	[Symbol]	I	GRZ 0,25	GFZ 0,5	20-25°
SO	[Symbol]	III	GRZ 0,35	GFZ 1,0	
[Symbol]	[Symbol]		Kindergarten vorhanden		

Vermerke: Die festgesetzte Sockelhöhe bezieht sich auf die im Plan eingetragene Stellung, des Gebäudes. Bei Verschiebungen innerhalb der zulässigen überbaubarer Fläche ist die Sockelhöhe sinngemäß neu festzusetzen.

- BAULINIE**
- BAUGRENZE**
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE**
- GEHWEG FAHRBAHN** } STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE**
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- GRÜNFLÄCHE**
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT**

GRENZ- U. FENSTERABSTAND

UNTER BEACHTUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MUSS

- BEI EINZELHÄUSERN DIE SUMME DER SEITLICHEN GRENZABSTÄNDE - AUF DEM GLEICHEN GRUNDSTÜCK GEMESSEN - MIND. 8,00m BETRAGEN, WOBEI DER GERINGSTE ABSTAND 3,00m NICHT UNTERSCHRITTEN WIRD.
- SÜDLICH DES HEXENWEGES MINDESTGEBÄUDEABSTAND 9,00m. MINDESTGRENZABSTAND 4,50m.
- BEI SCHRAG VERLAUFENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN KÖNNEN DIE GRENZABSTÄNDE IN GEBÄUDEMITTE GEMESSEN WERDEN SOWEIT DER MINDESTABSTAND AN DER GEBÄUDECKE EINGEHALTEN IST.
- IM RAHMEN DER ZULÄSSIGEN GRENZABSTÄNDE GELTEN FÜR DIE GEBÄUDE- UND FENSTERABSTÄNDE DIE BESTIMMUNGEN DER LANDESBAUORDNUNG.
- GARAGEN NÖRDLICH DES HEXENWEGES DARF AUF DIE GRENZE GEBAUT WERDEN, SÜDLICH DES HEXENWEGES DARF KEINE GARAGEN ZWISCHEN DEN HAUSWÄNDEN GEBAUT WERDEN.

- B** Bergseitig eingeschöfzig
- OFFENE BAUWEISE**
SICHTDREIECK: INNERHALB DER SICHTFLÄCHE MUSS EINE UNGEHINDERTE VERKEHRSÜBERSICHT GEBEN SEIN. EINE BEPFLANZUNG, LAGERUNG, BAULICHE ODER SONSTIGE NUTZUNG DARF DIE SICHTLINIE VON 0,80m HÖHE ÜBER DER FAHRBAHN NICHT ÜBERSCHREITEN. ERFORDERLICHE BESEITIGUNGEN SIND DURCHFÜHREN.
- MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
- GARAGEN PRIVATE EINSTELLPLÄTZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BESTEHENDE GEPLANTE } GRUNDSTÜCKSGRENZE
- HAUPTLEITUNG FÜR ABWASSER VORH.
- HAUPTLEITUNG FÜR ABWASSER GEPL.
- HAUPTLEITUNG DER WASSERVERSORGUNG
- ELT - FREILEITUNG VORH.
- ELT - KABEL VORH.
- SOCKELHÖHE = OBERKANTE FUSSBODEN ERGESCHOSS Z.B. 570,00 m Ü. NN
- FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSCHABLONE

Genehmigt gem. § 11 des Bundesbaugesetzes
Landratsamt Konstanz
Konstanz, den 15.11.1983
Rechtsverbindlich seit 23.12.83

STADT ENGEN
LANDKREIS KONSTANZ

BEBAUUNGSPLAN M 1:1000
"UNTERER WEIHERGRUND"

ENGEN, DEN 11. Juli 1977
FÜR DIE STADT ENGEN:

DER PLANER:
[Signature]
[Schweighöfer]
STADT BAUAMT ENGEN